

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 6. MAI 1950

NUMMER 37

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 27. 4. 1950. Versorgung der Hinterbliebenen von verschollenen Beamten und Ruhestandsbeamten gem. § 24 der Dritten Sparverordnung. S. 417.

B. Finanzministerium.**C. Wirtschaftsministerium.****D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****G. Sozialministerium. B. Finanzministerium.**

RdErl. 1. 4. 1950, Erläuterungen zur Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände. S. 417.

H. Kultusministerium.**J. Ministerium für Wiederaufbau.**

II A Bauaufsicht: RdErl. 26. 4. 1950, DIN 4028 — Bestimmungen für Herstellung und Verlegung von Stahlbetonhohldielen. S. 427.

K. Landeskanzlei.**A. Innenministerium****II. Personalangelegenheiten****Versorgung der Hinterbliebenen von verschollenen Beamten und Ruhestandsbeamten gem. § 24 der Dritten Sparverordnung**RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1950 —
II D — 1/5730/49

Gemäß § 24 Abs. 2 der Dritten Sparverordnung erhalten die Hinterbliebenen von verschollenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, von denen seit drei Jahren kein Lebenszeichen eingegangen ist, vom Ersten des auf den Ablauf der drei Jahre folgenden Monats an Hinterbliebenenbezüge.

Zur Beseitigung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die Hinterbliebenenbezüge gemäß § 24 der Dritten Sparverordnung von Amts wegen festgesetzt werden, wenn von dem verschollenen Beamten oder Ruhestandsbeamten seit drei Jahren kein Lebenszeichen mehr eingegangen ist. Sofern die dreijährige Frist bereits bei dem Inkrafttreten der Dritten Sparverordnung verstrichen war, beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge mit dem Inkrafttreten der Dritten Sparverordnung. In den Fällen, in denen bisher anders verfahren worden ist, verbleibt es dabei. Überzahlungen über den 1. Juni 1950 hinaus sind gegebenenfalls in angemessenen Raten von den Hinterbliebenenbezügen wieder einzubehalten. Ist der verschollene Beamte oder Ruhestandsbeamte für tot erklärt worden, so bitte ich, nach Ziffer 3 der Durchführungsbestimmungen zu § 24 der Dritten Sparverordnung zu verfahren.

— MBI. NW. 1950 S. 417.

G. Sozialministerium**B. Finanzministerium****Erläuterungen zur Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände**RdErl. d. Sozialministers III A u. d. Finanzministers
Kom. F. Tgb. 20126 I v. 1. 4. 1950**I. Offene Fürsorge****A. Allgemeines.**

1. Die Statistik erfaßt die von den Bezirksfürsorgeverbänden ausgeübte offene Fürsorge.

Sie ist nach Gruppen der Hilfsbedürftigen gegliedert und weist den laufend unterstützten Personenkreis (Parteien und Personen) sowie den gesamten Unterstützungs-

aufwand (Laufende Leistungen und sonstige Leistungen der offenen Fürsorge) aus.

2. Die Statistik, welche monatlich zu erstellen ist, erfaßt die Fürsorgeleistungen auf Grund der Fürsorgepflichteverordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) und der Reichsgrundsätze in der letztgültigen Fassung nach den im Lande Nordrhein-Westfalen bestehenden Richtsätzen und Richtlinien der öffentlichen Fürsorge.

3. Nicht erfaßt bzw. außer Betracht bleiben:

- a) Verordnung über die Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (RGBl. I S. 549). (Der Aufwand der Tuberkulosehilfe ist durch die Statistik der wirtschaftlichen Tbc-Fürsorge gesondert zu erfassen.)
- b) Verordnung über die Fürsorge für Kriegsblinde und hirnverletzte Kriegsbeschädigte vom 28. Juni 1940 (RGBl. I S. 937).
- c) Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61). (Die Aufwendungen zu b) und c) werden von den Landesfürsorgeverbänden nachgewiesen.)
- d) Die Erstattung an andere Fürsorgeverbände auf Grund endgültiger Fürsorgepflicht.
- e) Der Zuschußbedarf der eigenen Einrichtungen und die Zuschüsse an fremde Einrichtungen der offenen Fürsorge.
- f) Die allgemeinen Unterhaltungskosten der halboffenen Fürsorge.
- g) Die Verwaltungskosten.
- h) Die gesamte geschlossene Fürsorge (Anstaltspflege siehe unter II. Geschlossene Fürsorge.)

4. Angabepflichtig ist grundsätzlich allein der Fürsorgeverband, der die Fürsorge tatsächlich ausübt, dabei ist es gleichgültig, ob die Fürsorge auf Grund vorläufiger oder endgültiger Fürsorgepflicht, auf Grund einer Rücküberweisung oder freiwilliger Vereinbarung ausgeübt wird. Von den Fürsorgeverbänden sind also die vollen Fürsorgeleistungen (100 Prozent) einschl. des Anteils der kreisangehörigen Gemeinden und des Landes und unbeschadet der Rückzahlungen von Ersatz- bzw. Drittverpflichteten anzugeben.

B. Unterstützter Personenkreis.

1. Der Nachweis des unterstützten Personenkreises beschränkt sich auf die eine laufende Unterstützung empfangenden Parteien und Personen (Siehe C 3). Als Personen sind nur solche zu zählen, die in die richtsmäßige Berechnung für die Partei mit einbezogen sind.

2. Als Partei (Familien oder Alleinstehende) ist der die Unterstützung empfangende Haushaltungsvorstand (Hauptunterstützungsempfänger) zu zählen, in der Regel

nur das Familienhaupt, dagegen bilden die mitunterstützten Familienangehörigen keine besondere Partei.

Falls aber in der Familiengemeinschaft lebende Angehörige für sich die Voraussetzungen einer anderen Gruppe von Hilfsbedürftigen erfüllen als der Haushaltungsvorstand, und wegen dieser anderen Eigenschaft durch die öffentliche Fürsorge unterstützt werden, so sind die betreffenden Personen oder die in der Haushaltungsgemeinschaft lebende zweite Familie als selbstständige Partei bei der für sie zutreffenden Gruppe zu zählen.

Ferner gelten die in fremden Familien untergebrachten Pflegekinder, die der Fürsorgeverband laufend unterstützt, stets als selbständige Partei. Sind mehrere Pflegekinder in einer Familie untergebracht, so ist jedes Kind für sich als Partei zu zählen.

3. Als Personen (Parteien zuzüglich mitunterstützte Familienangehörige) sind neben dem Hauptunterstützungsempfänger sämtliche Mitunterstützten (Ehefrau, Kinder usw.) zu erfassen, d. h. es sind in dieser Zahl alle diejenigen zusammenzufassen, für die tatsächlich ein Anteil der richtsatzmäßigen Unterstützung berechnet ist.

4. Bei Betreuung eines Hauptunterstützungsempfängers oder eines Familienmitgliedes in geschlossener Fürsorge bei gleichzeitiger Fortdauer der Unterstützung der übrigen Mitglieder in offener Fürsorge, sind die in geschlossener Fürsorge betreuten Personen bei dieser, die übrigen Mitglieder bei der offenen Fürsorge zu zählen.

5. Gemeldet wird die Bestandszahl der laufend unterstützten Parteien und Personen am Schluß des Berichtsmonats, also nach dem Stand am letzten Tage.

6. Im Berichtszeitraum nur mit einmaligen Unterstützungen versorgte Parteien bzw. Personen sind in der Bestandszahl der Parteien und Personen nicht mitzuzählen.

C. Unterstützungsaufwand.

1. Der Unterstützungsaufwand setzt sich aus laufender Unterstützung (laufende Leistungen der offenen Fürsorge) und einmaligen Unterstützungen (sonstige Leistungen der offenen Fürsorge) zusammen.

2. Die Fürsorgeaufwendungen sind in der Statistik grundsätzlich insoweit zu berücksichtigen, als sie im Berichtszeitraum geleistet wurden.

Wenn eine Person innerhalb des Berichtszeitraumes der Statistik zeitweise in der offenen, zeitweise in der geschlossenen Fürsorge unterstützt wurde, so ist der in Betracht kommende Aufwand sowohl in der offenen, als auch in der geschlossenen Fürsorge nachzuweisen.

Die einzelnen Posten der Aufwendungen sind auf Grund der Ist-Zahlen der Sachbücher der ausübenden Fürsorgerträger im Berichtszeitraum zu ermitteln.

3. Laufende Unterstützungen sind solche, die der Hilfsbedürftige oder seine Familie laufend erhält. Eine Unterstützung gilt als laufend, wenn sie für eine Notlage gewährt wird, die durch eine einmalige Zuwendung nicht endgültig zu beseitigen ist. Auch wenn die Unterstützung wegen der Besorgnis unwirtschaftlichen Verhaltens des Hilfsbedürftigen oder aus sonstigem Grunde nicht als laufend bewilligt wird, aber die Notlage durch eine einmalige Zuwendung nicht beseitigt werden kann, liegt eine laufende Unterstützung vor. Die laufenden Unterstützungen umfassen die richtsatzmäßigen Unterstützungen, die Mietunterstützungen (Mietebeihilfen) auch dann, wenn die Miete unmittelbar an den Vermieter gezahlt wird, ferner alle regelmäßig gewährten Zusatzleistungen (z. B. Pflegezulagen, Erziehungsbeihilfen u. a.). Nicht hierher gehören laufend gewährte Krankenkassenbeiträge (siehe C 4).

4. Einmalige Unterstützungen (sonstige Leistungen der offenen Fürsorge) sind alle übrigen, nicht laufend und nicht regelmäßig gezahlten Unterstützungen, gleich, ob sie an laufend oder an einmalig unterstützte Hilfsbedürftige gewährt werden. Darunter fallen also Bar-, Sach- und Dienstleistungen der offenen, wirtschaftlichen Fürsorge, die Wochenfürsorge und die Bar-, Sach- und Dienstleistungen der offenen, gesundheitlichen Fürsorge. Sie gelten auch dann als einmalige Unterstützung, wenn sie wiederholt, jedoch nicht regelmäßig gegeben werden müssen. Krankenkassenbeiträge sind in jedem Fall hier zu erfassen, auch wenn sie laufend und zuzüglich zur richtsatzmäßigen Unterstützung gewährt werden.

5. Laufende (laufende Leistungen der offenen Fürsorge) und einmalige Unterstützungen (sonstige Leistungen der offenen Fürsorge) bilden zusammen den Gesamtaufwand der offenen Fürsorge.

D. Gruppen der Hilfsbedürftigen.

Die Gruppen der Hilfsbedürftigen werden nach Gruppen der Empfänger von Kriegsfolgenhilfe und allgemeiner Fürsorge (ursprünglicher Fürsorge) nachgewiesen. Bis zur Einführung der einheitlichen Begriffsbestimmungen für Heimatvertriebene und Evakuierte werden der Statistik die zur Zeit geltenden landesrechtlichen Regelungen zugrunde gelegt.

Jeder Fürsorgeempfänger darf nur einmal in einer dieser Gruppen geführt werden. Dabei gilt das Vorrangprinzip, d. h. wenn Hilfsbedürftige die Merkmale mehrerer Gruppen erfüllen, so ist stets der Einreihung in eine Gruppe der Kriegsfolgenhilfe der Vorrang einzuräumen. Innerhalb der Gruppen der Kriegsfolgenhilfe gilt dann wieder die Rangordnung, die sich aus der Reihenfolge der Gruppen 1 bis 7 (8) ergibt. Ist zum Beispiel ein Körperbeschädigter zugleich Heimatvertriebener, so ist er nur in der Gruppe der Heimatvertriebenen zuzählen.

Für den Personenkreis der Fürsorgeunterstützungsempfänger gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(I) Empfänger von Kriegsfolgenhilfe

1. Heimatvertriebene.

Heimatvertriebene (Flüchtlinge) sind Personen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit, die am 1. Januar 1945 ihren Wohnsitz außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches (Gebietsstand vom 1. März 1938), in den deutschen Ostprovinzen östlich der Oder-Neiße-Linie oder in den vorläufig unter polnische Verwaltung gestellten deutschen Gebieten westlich der Oder (Gebietsstand vom 1. März 1938) hatten und von dort geflüchtet oder ausgewiesen worden sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können, und ihren ständigen, d. h. nicht nur vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben. Ausgenommen sind Personen, die nach dem 31. Dezember 1937 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in ein von der deutschen Wehrmacht besetztes oder in den deutschen Einflußbereich einbezogenes Gebiet verlegt haben, um die durch die Maßnahmen des Nationalsozialismus geschaffene, militärische oder politische Lage auszunutzen. Als Heimatvertriebene gelten ferner entlassene Kriegsgefangene, die bis zur Einberufung zum Wehrdienst ihren Wohnort in den vorgenannten Gebieten hatten, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben.

2. Evakuierte.

Evakuierte sind Personen deutscher oder fremder Staatsangehörigkeit, — auch Staatenlose —, die ihren Wohnort vor dem 8. Mai 1945 aus kriegsursächlichen Gründen, auf behördliche Anordnung oder freiwillig verlassen und im Bundesgebiet ihren Zufluchtsort gefunden haben. Evakuierte sind auch Personen, die nach dem 8. Mai 1945 infolge von Maßnahmen der drei Militärregierungen der drei westlichen Besatzungsmächte ihren Wohnort auf unbestimmte Zeit verlassen mußten. Als Evakuierte gelten ferner entlassene Kriegsgefangene, die am Zufluchtsort ihrer evakuierten Angehörigen ihren ständigen Aufenthalt genommen haben.

3. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin mit Aufenthaltsgenehmigung.

Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin mit Aufenthaltsgenehmigung (sonstige Zugewanderte) sind Personen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit, die dort beheimatet sind, aber ihren Wohnort aus kriegsursächlichen oder politischen Gründen nach dem 1. Januar 1945 verlassen und im Bundesgebiet ihren Aufenthalt genommen haben, wenn und solange nach der Entscheidung der zuständigen Auffangstelle ihre Rückkehr an den früheren Wohnort unmöglich ist oder eine nicht zumutbare Härte darstellen würde, ferner entlassene Kriegsgefangene, die in der sowjetischen Besatzungszone oder in Berlin beheimatet sind, aber im Bundesgebiet ihren Aufenthalt genommen haben,

wenn oder solange ihre Rückkehr an den früheren Wohnort unmöglich ist oder eine nicht zumutbare Härte darstellen würde.

4. Ausländer und Staatenlose.

Ausländer und Staatenlose sind Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind und nicht zum Personenkreis der Heimatvertriebenen, der Evakuierten oder der sonstigen Zugewanderten (Abs. 1 bis 3) gehören, ihren Wohnort im Ausland aus kriegsursächlichen oder politischen Gründen nach dem 1. September 1939 auf behördliche Anordnung oder freiwillig verlassen und im Bundesgebiet ihren Aufenthalt genommen haben, wenn und solange ihre Rückkehr an den früheren Wohnort, oder ihre Ausweisung unmöglich ist oder eine nicht zumutbare Härte darstellen würde.

Zu 2. bis 4.

(1) Kriegsursächliche Gründe im Sinne der Ziffern 2 bis 4 sind insbesondere die folgenden Tatbestände:

- Umquartierungen von Personen aus den Grenzgebieten oder den besetzten Gebieten zu dem Zweck, sie aus den unmittelbaren Kampfräumen zu entfernen;
- Umquartierung von Personen zum Zweck, sie aus luftgefährdeten Gebieten zu entfernen;
- Umquartierung von Personen im Zusammenhang mit der Verlagerung von wichtigen Industriebetrieben aus kriegsgefährdeten Gebieten;
- Umquartierung von Personen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wehrmachtsanlagen;
- Umquartierung von Personen, deren Wohnung durch Bombenschäden oder sonstige Kriegseinwirkung zerstört worden ist.

(2) Kinder und Ehefrauen von Heimatvertriebenen, Evakuierten und sonstigen Zugewanderten gehören, solange sie unterstützt werden, zur Kriegsfolgengruppe ihrer unterstützten oder nicht unterstützten Eltern oder Ehemänner auch dann, wenn sie für ihre Person — wegen Geburt oder Aufnahme in die Familiengemeinschaft nach dem maßgebenden Stichtag — die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe nicht erfüllen. Für Ehefrauen gilt dies nur, solange die Ehe besteht.

5. Angehörige von Kriegsgefangenen oder Vermiessiten, sowie heimgekehrte Kriegsgefangene.

Angehörige von Kriegsgefangenen oder Vermiessiten sind die Empfänger von Fürsorgeleistungen anstelle des früheren Einsatzfamilienunterhalts nach dem Einsatzfamilienunterhaltsgesetz vom 26. Juni 1940 (RGBl. I S. 911) und die Angehörigen ehemaliger Empfänger von Kriegsbesoldung, von Friedensgebührnissen der Wehrmacht oder von sonstigen öffentlichen Bezügen, deren Ernährer sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden oder vermiest sind. Angehörige von Vermiessiten gehören zu dieser Gruppe nur, solange sie noch keine Verschollenheits- oder Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene (Ziffer 6) beziehen.

Heimgekehrte Kriegsgefangene im Sinne der Kriegsfolgenghilfe sind Heimkehrer während der ersten drei Monate nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft. (Im Falle der Heimpflegebedürftigkeit oder Anstaltpflegebedürftigkeit bis zu 6 Monaten nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft.) Siehe Erläuterungen zur geschlossenen Fürsorge, Abschnitt F. Der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft steht die Entlassung aus außerhalb der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin gelegenen Internierungslagern gleich.

6. Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene aus beiden Weltkriegen und ihnen Gleichgestellte.

Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene aus beiden Weltkriegen im Sinne der Kriegsfolgenghilfe sind Personen, die neben ihrer Versorgung als Kriegsbeschädigte bzw. Hinterbliebene oder deshalb von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, weil noch kein Versorgungsanspruch besteht oder weil dem Versorgungsantrag noch nicht entsprochen ist. Das Gleiche gilt für Kriegsbeschädigte, Hinterbliebene usw., deren Versorgung wegen der nach der Besetzung eingetretenen Umstellung des Versorgungswesens weggefallen ist.

Den Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen gleichgestellt sind solche Personen, die nach dem Kriegspersonenschädengesetz vom 15. Juli 1922 in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I S. 533) dem Besatzungspersonenschädengesetz vom 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 624) in der Fassung vom 12. April 1927 (RGBl. I S. 103), der Personenschädenverordnung vom 10. November 1940 (RGBl. I S. 1482) oder nach anderen Versorgungsgesetzen, die eine gleichartige Versorgung vorsehen, zu versorgen sind.

Unterhaltsberechtigte Angehörige, die mit Kriegsbeschädigten oder Hinterbliebenen oder diesen Gleichgestellten in Familiengemeinschaft leben, gehören auch dann zum Personenkreis der Kriegsfolgenghilfe, wenn der Versorgungsberechtigte selbst keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge empfängt, er aber aus seiner Rente diese Angehörigen nicht mit unterhalten kann.

7. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin ohne Aufenthaltsgenehmigung.

In diese Gruppe gehören Personen der Gruppe 3, so lange sie die Voraussetzungen zum ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht erfüllen.

(II) Empfänger allgemeiner Fürsorge (ursprünglicher Fürsorge).

1. Sozialrentner.

Zu den Sozialrentnern rechnen die Empfänger von Renten und Beihilfen aus der Sozialversicherung (Unfall-, Invaliden-, Angestellten-, knappschaftliche Rentenversicherung). Angaben kommen nur in Betracht, soweit zusätzliche Unterstützungen aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge gewährt werden.

2. Pflegekinder.

Als Pflegekinder (Kost-, Zieh-, Haltekinder) sind die in fremdem Haushalt ohne die Eltern oder einen Elternteil untergebrachten ehelichen Kinder oder die ohne die Mutter untergebrachten unehelichen Kinder bis zu 16 Jahren zu zählen, soweit sie aus Fürsorgemitteln unterstützt werden. Zu den fremden Haushalten gehören z. B. auch die Haushaltungen der Großeltern, in denen die Pflegekinder untergebracht sind.

Als Unterstützungsauwand gelten die gezahlten Pflegegelder zuzüglich Nebenleistungen.

Die in Heimen untergebrachten Pflegekinder werden in der geschlossenen Fürsorge erfasst.

3. Sonstige Hilfsbedürftige.

Hierunter fallen alle übrigen nicht in den bisherigen Gruppen aufgeführten Fürsorgeempfänger.

(III) Fürsorge für politisch und rassistisch Verfolgte (nur 50prozentiger Zuschlag zur Fürsorge).

Die Leistungen an politisch, rassistisch und religiös Verfolgte sind innerhalb der zutreffenden Empfängergruppen (Kriegsfolgenghilfe und ursprüngliche Fürsorge) nachzuweisen, soweit sie im Rahmen der allgemeinen Fürsorgebestimmungen gewährt werden (siehe A 2). Hier sind gesondert nur die Leistungen auszuweisen, die über den Rahmen der öffentlichen Fürsorge hinausgehen. (Zuschlag von 50 Prozent) Leistungen an politisch usw. Verfolgte, die nicht aus Fürsorgemitteln, sondern aus besonderen Mitteln der Wiedergutmachung usw. erfolgen, werden in der Fürsorgestatistik nicht erfasst. (Siehe A 4.) Zu den Verfolgten zählen nicht ehemalige Verschleppte und DP's, die nach Verlust dieser Eigenschaft im Falle von Fürsorgeunterstützung in der Gruppe „Ausländer und Staatenlose“ erfasst werden.

E. Einmalige Unterstützungen. (Sonstige Leistungen der offenen Fürsorge.)

1. Bar-, Sach- und Dienstleistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge (ohne Wochenfürsorge).

Hierunter sind alle einmaligen Barleistungen anzugeben, gleichgültig, ob sie an laufend oder nicht laufend Unterstützte gewährt werden, einschließlich der Darlehen auf Grund des § 11 der Reichsgrundsätze, mit Ausnahme

der Leistungen der Wochenfürsorge, die unter E 2 besonders anzuführen sind, ferner die Aufwendungen für die Belieferung der Hilfsbedürftigen mit Brennmaterial, Kleidung und Hausrat (auch für die Anschaffung von Hausrat zum Verleihen an Hilfsbedürftige), für die Beschaffung von Handwerkszeug und Berufskleidung zur Erwerbsbefähigung (bzw. zur Berufsausbildung von Minderjährigen), für die Abgabe von Nahrungsmitteln und nicht-medizinischen Stärkungsmitteln sowie von Gutscheinen für alle derartigen Leistungen. Die Sachleistungen sind mit ihrem Anschaffungswert einzusetzen. Hierzu rechnen auch z. B. Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Invaliden- und Altersversicherung, Fahrgelder, Umzugs- und Bestattungskosten sowie Aufwendungen für die Stellung von Haushaltshilfen, die nicht an den Unterstützten selbst gezahlt werden.

2. Wochenfürsorge.

Darunter fallen sämtliche Leistungen der offenen Wochenfürsorge, gleichgültig, ob diese an laufend oder nicht laufend Unterstützte gewährt wurde.

Der offenen Wochenfürsorge sind zuzurechnen: das Wochengeld, das Stillgeld, Stillprämien und Entbindungs kostenbeiträge, ferner bei Anrechnung für den Einzelfall die Kosten der Hebammenhilfe. Die Kosten für ärztliche Hilfe und Behandlung sowie für Arzneien usw. sind nicht hier, sondern unter E 3 aufzuführen. Die Kosten der Unterbringung von Wöchnerinnen in Entbindungs- oder Wöchnerinnenheimen (geschlossene Fürsorge) bleiben außer Betracht (siehe A 3 h).

3. Bar-, Sach- und Dienstleistungen der offenen gesundheitlichen Fürsorge.

Hierzu gehören Vergütungen für Ärzte, Zahnärzte und Dentisten einschl. der Pauschalvergütungen (Kopf- oder Fallpauschale) an kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen, für die ärztliche und zahnärztliche Behandlung von nichtversicherten Hilfsbedürftigen, ferner die Aufwendungen für ambulante Behandlung in besonderen Einrichtungen (z. B. Ambulatorien, Kliniken, Zahnkliniken, Rettungsstellen, Röntgen- und anderen elektrophysikalischen Instituten) sowie Untersuchungsgebühren, wenn über die Einzelfälle abgerechnet wird. Ferner Pauschalzahlungen an Apotheken usw. für die Abgabe von Arzneien an Hilfsbedürftige. Zu den Heilmitteln gehören auch mechanische Heilmittel (z. B. Brillen, Bandagen, Bruchbänder usw.), Zahnersatz, Hilfsmittel für körperlich Behinderte und Körperersatzstücke sowie medizinische Stärkungsmittel.

Hierzu rechnen auch alle Beiträge zur Krankenversicherung von Hilfsbedürftigen, auch wenn diese Beiträge zuzüglich zur Richtsatunterstützung und laufend gewährt werden. Ferner Aufwendungen für Krankenbeförderungen, Hauskrankenpflege, medizinische Bäder usw., wenn über die Einzelfälle abgerechnet wird.

F. Sonderfragen.

Zusätzlich sind außer dem Nachweis der laufenden und sonstigen Leistungen nach Gruppen der Hilfsbedürftigen der offenen Fürsorge unter Sonderfragen folgende Aufwendungen nachzuweisen:

1. Überbrückungsbeihilfen für heimgekehrte Kriegsgefangene.

Nachzuweisen sind die Überbrückungsbeihilfen für heimgekehrte Kriegsgefangene, die nicht auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung gewährt werden (Spätheimkehrer).

2. Beihilfen zur Umsiedlung.

Als Umsiedlung gilt die Umsiedlung von Land zu Land, die Umsiedlung zum Zwecke der Familienzusammenführung und die Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachgewiesen werden hier die Beihilfen zum Zwecke der Familienzusammenführung und der Umsiedlung, die Kosten des Transportes vom bisherigen Aufenthaltsort zum neuen Aufnahmeort, der Verpflegung während der Reise, die Kosten des Begleitpersonals und ein Überbrückungsgeld zur Deckung der ersten Bedürfnisse am Aufnahmeort, soweit die Kosten vom Bezirksfürsorgeverband geleistet wurden.

3. Beihilfen zur Auswanderung.

Auszuweisen sind hier die Beihilfen im Falle der Auswanderung, soweit sie vom Bezirksfürsorgeverband geleistet werden, und zwar die Kosten des Transports vom bisherigen Aufenthaltsort bis zum Grenzübergang oder bis zur Einschiffung, der Verpflegung während der Reise, des Begleitpersonals und der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung.

4. Halboffene Fürsorge (im Einzelfall gewährte und einzeln abgerechnete halboffene Fürsorge).

Hier sind im Einzelfall gewährte und einzeln abgerechnete Aufwendungen der halboffenen Fürsorge nachzuweisen. Die allgemeinen Unterhaltskosten von Einrichtungen der halboffenen Fürsorge gehören nicht hierzu.

Die in den Angaben zu 3) Beihilfen zur Auswanderung, und 4) halboffene Fürsorge enthaltenen Aufwendungen für Kriegsfolgenhilfe sind in der entsprechenden Rubrik der Sonderfragen unter dem Gesamtaufwand in () Klammern auszuweisen.

II. Geschlossene Fürsorge.

A. Allgemeines.

1. Die Statistik erfaßt die von den Bezirksfürsorgeverbänden ausgeübte Betreuung von Hilfsbedürftigen in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen, in denen Vollpflege für Tag und Nacht gewährt wird.

2. Sie ist nach Anstaltsarten gegliedert und weist die in solchen Anstalten untergebrachten Personen, sowie die Anzahl der Verpflegungstage und die im Berichtsmonat beglichenen Kosten aus.

3. Die Statistik erfaßt die Leistungen der geschlossenen Fürsorge auf Grund der geltenden fürsorgerechtlichen Bestimmungen (vgl. Erläuterungen zur Statistik der offenen Fürsorge, Abschnitt A Ziffer 2) nach Maßgabe der für die einzelnen Anstalten festgesetzten Pflegesätze.

Pflegekinder in Heimen und Anstalten, sowie Hilfsbedürftige, die im Rahmen der Anstaltsfürsorge in Familien untergebracht sind (z. B. aus der Anstaltsfürsorge noch nicht entlassene Geisteskranke oder Sieche, die aber von der Anstalt zur Pflege oder Beschäftigung in Familien untergebracht worden sind), sind in der Statistik eingebunden.

4. Angabepflichtig ist grundsätzlich allein der Bezirksfürsorgeverband, der die Fürsorge tatsächlich ausübt, und zwar gleichgültig, ob auf Grund vorläufiger oder endgültiger Fürsorgepflicht und ob die Unterbringung in eigenen oder fremden Anstalten erfolgt.

Der die Fürsorge tatsächlich ausübende Verband allein hat daher auch, um Doppelmeldungen auszuschließen, unbeschadet der Kostentragung bzw. -erstattung die Fälle der außerordentlichen Anstaltspflege (Unterbringung in Blinden-, Krüppel- und Taubstummenheimen und Anstalten für Nervenkrankte usw.) zu melden, also im allgemeinen der Landesfürsorgeverband. Das Gleiche gilt auch für die geschlossene Fürsorge für Tbc-Kranke, doppelamputierte, hirnverletzte, geisteskranke oder blinde Kriegsbeschädigte u. a. (siehe A 5 a) (und E. 2-5). Von den Fürsorgeverbänden sind die vollen Fürsorgeleistungen (100%) einschließlich des Anteils der kreisangehörigen Gemeinden und des Landes und unbeschadet der Rückzahlung von Ersatz- bzw. Drittverpflichteten anzugeben.

5. Nicht erfaßt bzw. außer Betracht bleiben:

a) Verordnung über die Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (RGBl. I S. 549) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, (Die Meldung für die geschlossene Fürsorge für Tbc-Kranke erfolgt ausschließlich vom Landesfürsorgeverband.)

b) die unmittelbare Unterbringung von Hilfsbedürftigen in Familienpflege durch einen Fürsorgeverband, also nicht im Rahmen der Anstaltsfürsorge (siehe A 3), sowie die Unterbringung von Pflegekindern in Familien,

c) die Unterbringung in Fürsorgeerziehung stehender Minderjähriger in Heimen und Anstalten,

- d) die Erstattung zwischen den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden und von Bezirksfürsorgeverband zu Bezirksfürsorgeverband,
- e) die Unterbringung von Personen, die die vollen Kosten ihrer Unterbringung selbst tragen (Selbstzahler) oder für die ein Versicherungsträger oder ein Anderer die vollen Kosten übernimmt,
- f) der Zuschußbedarf der eigenen Anstalten und die pauschalen Zuschüsse an fremde Anstalten,
- g) die Einrichtungen der halboffenen Fürsorge; die im Einzelfall gewährte und einzeln abgerechnete halboffene Fürsorge wird im Anschluß an die Statistik der offenen Fürsorge unter Sonderfragen miterfaßt,
- h) die Verwaltungskosten, soweit sie nicht in den Pflegesätzen der Anstalten enthalten sind (siehe Abschnitt D).

B. Untergebrachte Personen.

Anzugeben ist die Zahl der auf Kosten der öffentlichen Fürsorge in Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge im Berichtszeitraum betreuten Personen.

Im Falle vorübergehender Unterbringung ist die Zahl der im Berichtszeitraum insgesamt untergebracht gewesenen Hilfsbedürftigen aufzuführen, also jeder Fall zu zählen, auch die im Verlaufe des Berichtszeitraums aus der geschlossenen Fürsorge wieder ausgeschiedenen Personen.

C. Verpflegungstage.

Die Zahl der Verpflegungstage ergibt sich aus der Gesamtzahl der seit der Unterbringung hilfsbedürftiger Personen im Berichtszeitraum bezahlten (abgerechneten) Tage.

D. Aufwand.

Unter dem Aufwand sind die Gesamtkosten der Unterbringung im Berichtszeitraum nach Gruppen der Hilfsbedürftigen zu verstehen, d. h. die gesamten im Berichtszeitraum bezahlten Kosten der Unterbringung, Verpflegung, Heilbehandlung, Pflege- und Barleistungen (Taschengeld) einschließlich der damit unmittelbar zusammenhängenden Verwaltungskosten nach Maßgabe der für die einzelnen Anstalten festgelegten Pflegesätze.

Bei Personen, die zunächst auf Kosten der öffentlichen Fürsorge untergebracht sind, für die sich aber später ihre eigene Zahlungsfähigkeit bzw. die Zahlungspflicht eines anderen herausstellt, sind Verpflegungstage und Aufwand nur für die Zeit zu erfassen, für die der Fürsorgeverband die Kosten getragen hat.

E. Art der Unterbringung.

Die Gliederung der Statistik nach Art der Unterbringung erfolgt nach den für die geschlossene Fürsorge hauptsächlich in Frage kommenden Anstalten. Bei Anstalten, die ihrer Zweckbestimmung nach in mehrere Gruppen der Anstaltarten entfallen, wird jede Abteilung als eine besondere Einheit gezählt und eingeordnet.

1. Alters- und Siechenheime.

Hierunter fallen Alters-, Siechen-, Pfründner- und Rentnerheime, Wohnstifte, Bürgerasyle, Versorgungs- und Armenhäuser.

2.—5. Blinden-, Krüppel-, Taubstummenheime, Anstalten für Nervenkranke, Geisteskranke und Geistesesschwache sind Einrichtungen, die der in den Namen liegenden Spezialbetreuung dienen.

Die Unterbringung in diesen Anstalten ist von den Landesfürsorgeverbänden anzugeben; soweit Bezirksfürsorgeverbände die Unterbringung in außerordentliche Anstaltspflege selbst durchführen, sind hier Eintragungen durch den Bezirksfürsorgeverband zu machen (siehe A 4).

6. Krankenhäuser (ohne Entbindungsheime).

Hierunter fallen allgemeine und Fachkrankenhäuser, Kliniken und Kinderkrankenhäuser.

7. Entbindungs- und Wöchnerinnenheime einschließlich Entbindungsstationen in Krankenhäusern (ohne Säuglingsheime und Säuglingsstationen).

Einrichtungen, in denen Mutter und Kind Geburtshilfe und Wochenpflege gewährt wird.

8. Säuglingsheime und Säuglingsstationen.

Krankenhäuser und -abteilungen sowie Pflegeheime, die der Pflege und Behandlung von Säuglingen dienen.

9. Heilstätten (einschl. Asylierungsheime).

Geschlossene, ärztlich geleitete Einrichtungen zur Heilbehandlung und Asylierung von Kranken und krankheitsbedrohten Personen (Volksheilstätten, Lungenheilstätten, Kinderheilstätten, Trinkerheilstätten, Trinkerrettungsstellen, Sanatorien usw.).

10. Genesungs- und Erholungsheime für Erwachsene.

Geschlossene Einrichtungen, die der allgemeinen Erholungsfürsorge oder der gesundheitlichen Nachfürsorge nach Krankheiten dienen. Zu erfassen ist hier nur die Unterbringung von Erwachsenen. Für die Unterscheidung gegenüber den Heilstätten ist nicht der Name, sondern der Charakter des Heims maßgebend.

11. Kindererholungsheime.

Einrichtungen, die der Erholungsfürsorge an Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren dienen.

12. Erziehungs- und Bewahrungshäuser für Erwachsene.

Erziehungs- und Bewahrungshäuser sind Einrichtungen, in die von den Fürsorgeverbänden, nicht von den Jugendämtern, hilfsbedürftige Personen über 18 Jahre aus Gründen der Erziehung oder Bewahrung (z. B. geistig Zurückgebliebene) eingewiesen werden und in denen Gelegenheit gegeben ist, die Eingewiesenen mit angemessener Arbeit zu beschäftigen.

13. Sonstige Heime für nichtschulpflichtige, schulpflichtige und schulentlassene minderjährige einschl. etwa vorhandener Anstalten der freiwilligen Erziehungshilfe.

Einrichtungen zur dauernden Aufnahme von Kindern und Jugendlichen, die der Unterbringung und Verpflegung durch die öffentliche Fürsorge bedürfen (z. B. Kinderheime, Waisenhäuser, Heime für heimatlose Jugendliche).

Ferner Erziehungsheime und Anstalten, in denen Jugendliche unter 18 Jahren auf Grund freiwilliger Vereinbarung von den Fürsorgeverbänden untergebracht werden. Nicht hierher gehören Fürsorgeerziehungsanstalten (siehe A 5c).

14. Sonstige Heime und Anstalten.

Alle bisher nicht erfaßten Heime und Anstalten, z. B. Lehrlingsheime, Wanderarbeitsheime, Arbeiterkolonien, Flüchtlingsheime, Heime der Straftässenfürsorge, der Bahnhofshilfe und für Auswanderer, jedoch nur, wenn sie dauernde Unterkunft, volle Verpflegung und eine dem jeweiligen Zweck dienende, dauernde Betreuung gewähren. Einrichtungen der halboffenen Fürsorge, deren im Einzelfall gewährte und einzeln abgerechnete Leistungen im Anschluß an die Statistik der offenen Fürsorge unter Sonderfragen erfaßt werden (Tagesheilstätten, Kindergärten, Übernachtungsheime u. a.), gehören nicht dazu (siehe A 5g), ebenso nicht Anstalten der freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung (siehe E 13 und A 5c).

F. Kriegsfolgenhilfe.

Der Aufwand der Kriegsfolgenhilfe in der geschlossenen Fürsorge ist nach den einzelnen Gruppen der Kriegsfolgenhilfeempfänger (siehe D 1—7 der Erläuterungen zur Statistik der offenen Fürsorge) nach Art der Unterbringung zu ermitteln.

Die Aufwendungen für heim- oder anstaltpflegebedürftige, heimgekehrte Kriegsgefangene sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft, einschl. der im Bedarfsfalle gewährten Erholungsfürsorge, als Kosten der Kriegsfolgenfürsorge zu erfassen.

G. Sonderfragen.

Sonderfrage über allgemeine Maßnahmen der Kriegsfolgenfürsorge.

Nachgewiesen werden hier Aufwendungen für die Unterhaltung von Wohnlagern und ähnlichen Einrichtungen, die nicht Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge

sind, soweit sie vom Fürsorgeverband getragen werden. Es handelt sich dabei um allgemeine Fürsorgemaßnahmen für die Unterbringung und Versorgung von Personen aus den Kreisen der Kriegsfolgenhilfeempfänger, die bis zu ihrer wohnungsmäßigen Unterbringung vorübergehend in solche Einrichtungen eingewiesen sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Personen unterstützt oder nicht unterstützt werden.

Anzugeben sind die Gesamtkosten, die unmittelbar durch die Unterhaltung derartiger Einrichtungen entstehen, also die den einzelnen Personen gewährten Geld- und Sachleistungen für Verpflegung, gesundheitliche und kulturelle Betreuung, Taschengeld, Bekleidung, Wäsche usw. sowie die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, die mit dem Betrieb dieser Einrichtung verbunden sind, abzüglich der erzielten Einnahmen aus Entgelten untergebrachter Personen oder des Personals der Einrichtungen, aus Erstattungen Dritter, aus Vermietung, Verpachtung, Veräußerung usw.

Lager mit einer durchschnittlichen Belegung von weniger als 20 Personen bleiben außer Betracht.

— MBl. NW. 1950 S. 417.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IIA. Bauaufsicht

DIN 4028 — Bestimmungen für Herstellung und Verlegung von Stahlbetonhohldielen

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 26. 4. 1950 — II A — 830/50

(1) Aus gegebener Veranlassung weise ich auf die genaue Einhaltung der Vorschriften des Normblattes DIN

4028 — Bestimmungen für Herstellung und Verlegung von Stahlbetonhohldielen — hin und mache insbesondere auf § 3 „Kennzeichnung“ aufmerksam, der folgendermaßen lautet:

„Die Oberseite (Druckseite) jeder Diele ist mit der Aufschrift ‚oben‘ oder die Unterseite (Zugseite) mit der Aufschrift ‚unten‘ zu kennzeichnen. Auf derselben Seite sind Hersteller, Herstellungstag, Zahl und Durchmesser der Stahleinlagen deutlich anzugeben. Statt der Angabe der Stahleinlagen können Typenbezeichnungen angebracht werden, wenn ihre Bedeutung an der Verwendungsstelle bekannt ist.“

(2) Wie mir mitgeteilt wurde, ist wiederholt diese Kennzeichnung der Stahlbetonhohldielen entfernt worden. Es sind dadurch folgenschwere Verwechslungen vorgekommen. Durch falsches Verlegen, namentlich bei der Verwechslung der Druck- und Zugzone, können sehr leicht Unfälle und sonstige bauliche Schäden eintreten.

(3) Die Baugenehmigungsbehörden werden darauf hingewiesen, daß bei allen Bauten nur Stahlbetonhohldielen verwendet werden dürfen, die nach § 3 a.a.O. gekennzeichnet sind. Nicht gekennzeichnete Stahlbetonhohldielen dürfen nicht verwendet werden. Die Bestimmungen des obengenannten Normblattes mit den zugehörigen Erlassen vom 12. Oktober 1938 — IV c 4 8610 a 57 (Reichsarbeitsblatt Seite I 371) und vom 22. Dezember 1939 — IV 2 Nr. 9506/2/39 (Reichsarbeitsblatt 1940 Seite I 17) sind auch abgedruckt in der Loseblattsammlung von Gottsch-Hasenjäger: „Technische Baubestimmungen“, 3. Auflage, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Oldenburg i. Oldenburg (vgl. dort Teil F I c).

— MBl. NW. 1950 S. 427.